

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.21 Kredite und sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Datum:
14.09.2017

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
28.09.2017 Entscheidung

Übernahme einer Ausfallbürgschaft im Zusammenhang mit der Errichtung des Mehrzweckgebäudes im Sportzentrum Lette

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dass die Stadt Coesfeld eine provisionsfreie modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einer Höhe von 265.000 EUR zur Absicherung eines Darlehens des DJK Vorwärts Lette e. V. zur Vorfinanzierung von Baukosten aus der Errichtung eines neuen Vereins- und Umkleidegebäudes im Sportzentrum Lette übernimmt.
2. Die Durchführung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht.

Sachverhalt:

Durch Ratsbeschluss vom 13.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 130/2017) wurde dem Ersatzneubau der städt. Umkleiden im Sportzentrum Lette, verbunden mit der erstmaligen Errichtung eines Kurs- und Gymnastikraumes sowie von Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle des DJK Vorwärts Lette e. V. zugestimmt.

Der Rat erklärte sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein den Abbruch des bestehenden Umkleidegebäudes und die Errichtung des Neubaus einschl. Außenanlagen in eigener Verantwortung übernimmt. Aus diesem Grund ist dem Verein DJK Vorwärts Lette e. V. ein Erbbaurecht bezogen auf die Grundfläche des Ersatzneubaus einzuräumen (Sitzungsvorlage 179/2017).

Des Weiteren hat der Rat in der Sitzung vom 13.07.2017 beschlossen, die Baumaßnahme - vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Ermächtigung in Form einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2018 – mit einem städtischen Bauzuschuss des nicht mehr erforderlich werdenden Sanierungsaufwandes für die bestehenden Umkleiden von 265.000 € zu unterstützen und den Zuschuss je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 auszuführen.

Da die Baumaßnahme bis Ende 2018 durchgeführt wird, der städtische Zuschuss jedoch erst in den Jahren 2019 u. 2020 ausgezahlt werden kann, beabsichtigt der Verein zur Vorfinanzierung ein Darlehen aufzunehmen. Hierfür hat der Verein um Übernahme einer Ausfallbürgschaft bis zur Höhe des geplanten städtischen Zuschusses von 265.000 € gebeten.

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) darf die Stadt Coesfeld Bürgschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie z. B. hier bei der Schaffung von

Einrichtungen für den Sport, übernehmen. Dabei kommt eine Bürgschaftsübernahme nur in Form einer modifizierten, betragsmäßig beschränkten Ausfallbürgschaft in Betracht.

Große finanzielle Risiken durch die Bürgschaftsübernahme entstehen der Stadt Coesfeld nicht, da es nur um die Absicherung einer Vorfinanzierung des später durch die Stadt zu leistenden Zuschusses geht.

Auf die Zahlung einer Bürgschaftsprovision wird – wie schon in gleichgelagerten Fällen – verzichtet, da es sich um die Schaffung von Sporteinrichtungen handelt, die die Stadt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereitstellt.

Der Beschluss des Rates zur Übernahme der Bürgschaft ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unverzüglich, spätestens 1 Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.